

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **25 (1959)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bedeutung des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen von 1949 für die Organisation des schweizerischen Zivilschutzes

Von Dr. *Dietrich Schindler*, Privatdozent an der Universität Zürich, Zollikon

1. In den Diskussionen über den Aufbau des Zivilschutzes in der Schweiz und in anderen Staaten zeigt sich immer wieder, dass Unklarheit darüber besteht, welche Bedeutung das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen für die Organisation des Zivilschutzes hat. Auf der einen Seite wird geltend gemacht, es sei mit Rücksicht auf das Abkommen notwendig, den Zivilschutz rein zivil aufzubauen, ihn von der Militärverwaltung strikte abzutrennen und einem zivilen Departement zu unterstellen. So beabsichtigt man z. B. in Deutschland, den Zivilschutz mit Rücksicht auf das Genfer Abkommen ohne jeden militärischen und polizeilichen Einschlag zu organisieren. Bereits ist auch der Bundesminister des Innern für die Angelegenheiten des Zivilschutzes als zuständig erklärt worden¹. Auch in der Schweiz ist die vorgesehene Abtrennung des Zivilschutzes vom EMD und die Zuteilung an das Justiz- und Polizeidepartement gelegentlich mit dem Hinweis auf das Genfer Abkommen begründet worden. In anderen Staaten hingegen bestehen keine derartigen Bedenken. So hat der Zivilschutz z. B. in Frankreich einen paramilitärischen Charakter, und in anderen Ländern werden die Angelegenheiten des Zivilschutzes den Verteidigungs- oder Kriegsministerien übertragen, so z. B. in Oesterreich dem Ministerium für Landesverteidigung und in Rumänien und der Türkei dem Kriegsministerium².

¹ Vgl. Ministerialrat Dr. Schnitzler, Probleme der Luftschutzführung, Ziviler Luftschutz, Heft 1, 1959, S. 5 ff.

² Bundesblatt 1958 I 790.

Unter diesen Umständen erscheint es wünschenswert, näher zu prüfen, welche Anforderungen das Genfer Abkommen an den Aufbau des Zivilschutzes stellt.

2. Das Genfer Abkommen nimmt in einer einzigen Bestimmung, Art. 63, Abs. 2, Bezug auf die Organisationen des Zivilschutzes. Diese Bestimmung findet sich nicht bei den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens, sondern im Abschnitt über die Stellung der Zivilbevölkerung in den vom Feinde besetzten Gebieten. Sie ist dementsprechend nur in besetzten Gebieten unmittelbar anwendbar. Art. 63 lautet folgendermassen:

«Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besatzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Massnahmen

- a) können die anerkannten nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit Roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die anderen Hilfsgesellschaften können ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen;
- b) darf die Besatzungsmacht keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten.

Die gleichen Regeln finden auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nicht militärischen Charakters Anwendung, welche bereits bestehen oder geschaffen werden, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffent-